



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 4/2022

Amtlicher Teil

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2022 und 25.04.2022Seite 2
- Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oranienburg.....Seite 5
- Bekanntmachung der Einstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens Nr. 94
„Ehemalige Lungenheilstätte Grabowsee-Wohngebiet“Seite 8
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 158 „Grundschule Walther-Bothe-Straße Weiße Stadt“Seite 9
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin für die Kommunalwahlen 2019:
Ausscheiden von Vertretern und Berufung von ErsatzpersonenSeite 10
- Information des Bauverwaltungsamtes: Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer.....Seite 10
- Hinweis zur Bekanntmachung der Vierten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg.....Seite 10
- Widmungsverfügung „Neckarstraße“Seite 12
- Optische Inaugenscheinnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen für die mobile Schmutzwasserbeseitigung.....Seite 13
- Jagdgenossenschaft Germendorf: Einladung zur Hauptversammlung am 20.06.2022.....Seite 14
- Jagdgenossenschaft Zehlendorf: Einladung zur Jahreshauptversammlung am 24.06.2022Seite 14

Nichtamtlicher Teil

- Landkreis Oberhavel ruft zur Bewerbung für besondere Preise aufSeite 15
- Die Stadtverwaltung Oranienburg im ÜberblickSeite 16

Amtlicher Teil

Folgende Beschlüsse (teilweise in Kurzform) wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2022 sowie am 25.04.2022 gefasst:

Vorlage-Nr.: A/0186/2022 (Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 0357/18/22 (Antrag der Fraktionen FDP und CDU)

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:
Der Bürgermeister wird beauftragt, die privatrechtliche Unterlassungserklärung durch den Geschäftsführer einer städtischen Gesellschaft gegenüber einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zum Anlass zu nehmen, den allgemeinen Rechtsschutz der Gemeindevertreter durch die obere Kommunalaufsicht des Landes Brandenburg bewerten zu lassen und im Ergebnis der SVV eine allgemeine Richtlinie für die ehrenamtliche Arbeit seiner Mitglieder zur Verfügung zu stellen. Dabei ist auch zu prüfen, in welchen Fällen den Gemeindevertretern durch die Gemeinde Rechtsschutz zu Teil gewährt werden kann. Im Zweifel ist im Sinne der Gemeindevertreter Rechtsschutz durch die Gemeinde zu gewähren.

Vorlage-Nr.: A/0186/2022 (Ja 21 Nein 16 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 0358/18/22 (Änderungsantrag CDU-Fraktion)

Einsetzung einer Holding-Strukturkommission

Vorlage-Nr.: A/0174/2022 (Ja 34 Nein 0 Enthaltung 1)

Beschluss-Nr.: 0440/17/22 (Antrag des OBR Germendorf)

In den Haushalt 2023 sind Mittel für die Aufstellung eines B-Planes „Verlängerung Mühlensteig bis Oberkrämerweg in der Ortslage Germendorf und Änderung Flächennutzungsplan im Parallelverfahren“ (siehe Karten) zur Entwicklung von Wohnbauflächen für Einfamilienhäuser einzustellen. Die Grundstücke sind nach Vorgabe der Stadt vorrangig an Einheimische (Einheimischen Modell) zu vergeben, um auch Familien mit geringem Einkommen die Möglichkeit zu geben, sich Wohneigentum zu schaffen. Die Planung und Aufstellung des B-Plans soll in 2023 beginnen.

Vorlage-Nr.: A/0175/2022 (Ja 29 Nein 0 Enthaltung 5)

Beschluss-Nr.: 0462/18/22 (Antrag SPD-Fraktion)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, zu welchen finanziellen und organisatorischen Konditionen ein für die Nutzerinnen und Nutzer kostenloses ÖPNV-Angebot zu großen Stadtereignissen in Oranienburg gewährleistet werden kann. Dabei ist neben dem kostenfreien Angebot der regulären Linienbusse auch eine Verstärkung der Linien in den Abendstunden und in die Ortsteile zu prüfen.

Vorlage-Nr.: A/0176/2022 (Ja 29 Nein 0 Enthaltung 5)

Beschluss-Nr.: 0463/18/22 (Antrag der SPD-Fraktion)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Zum 1. Juli 2022 stehen alle Räume in der zweiten Etage des Bibliothekgebäudes, Schloßplatz 2, den Fraktionen, dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, den Vorsitzenden der städtischen Ausschüsse und sämtlichen Beiräten der Stadt Oranienburg zur Verfügung.
Die bisherigen Nutzer der 2. Etage werden in anderen Räume der Stadt Oranienburg untergebracht.

Vorlage-Nr.: A/0177/2022 (Ja 34 Nein 0 Enthaltung 1)

Beschluss-Nr.: 0464/18/22 (Antrag der Fraktionen SPD, Freie Wähler/Piraten und CDU)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Der Bürgermeister wird beauftragt, bis zum 01.09.2022 eine Übersicht aller Potenzialflächen für Photovoltaik auf städtischen Liegenschaften sowie aller Liegenschaften der Oranienburg Holding bzw. des Konzerns Oranienburg erstellen zu lassen. Diese Übersicht muss Aussagen über die jeweilige Eignung für eine nachträgliche PV-Installation, die möglichen zu installieren Leistungen und eine Umsetzungsstrategie enthalten.

Der Bürgermeister wird beauftragt, im Zusammenwirken mit dem Geschäftsführer der Holding und den Geschäftsführern der WOBA, sicherzustellen, dass die vorhandenen Dachflächen der Wohnobjekte Innsbrucker Straße 6–20, Villacher Straße 5–9a, Villacher Straße 1–3a sowie Klagenfurter Straße 36–48 bereits im Rahmen der anstehenden Sanierungsmaßnahmen zur Photovoltaikstrom-Erzeugung ertüchtigt und dafür genutzt werden. Dabei ist auch die Machbarkeit einer Kombination aus Gründach und PV-Anlagen zu prüfen und bei positivem Ausgang zu realisieren. Der Umsetzungsplan hierfür ist der Stadtverordnetenversammlung sowie den zuständigen Fachausschüssen bis zum 01.09.2022 vorzulegen.

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie die bestehende P&R Fläche am Bahnhof Oranienburg durch eine Konstruktion ergänzt werden kann, die eine Überdachung mit Photovoltaikanlagen ermöglicht, um das Potenzial dieser Fläche schrittweise auch zur PV-Stromerzeugung zu nutzen. Die Machbarkeit und erste Umsetzungsideen hierfür sind zu konkretisieren und der Stadtverordnetenversammlung sowie den zuständigen Fachausschüssen bis zum 01.09.2022 vorzulegen.

Vorlage-Nr.: A/0183/2022 (Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 0465/18/22 (Antrag der SPD Fraktion)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Die Stadtverordnetenversammlung würdigt die besonderen Leistungen der Mitarbeitenden des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Landes Brandenburg (KMBD) und der privaten Kampfmittelräumfirmen. Um die hervorragende Arbeit des KMBD sowie der privaten Firmen noch besser darzustellen und anzuerkennen, wird ihre Sichtbarkeit im öffentlichen Raum verbessert.

Der Bürgermeister wird daher aufgefordert, Vorschläge zur Aufwertung des Informationsortes mit ausgestellttem Bombenblindgänger am Oranienburger Boulevard zu erarbeiten. Alternativ kann auch ein neu gestalteter Informationsort an einem anderen zentralen Ort Oranienburgs vorgeschlagen werden. Die Vorschläge sind den Stadtverordneten bis Ende des II. Quartals 2022 zu unterbreiten.

Die besonderen Verdienste langjährig in Oranienburg tätiger Sprengmeister, die Belastung der Stadt mit alliierten Bombenblindgängern und die Herausforderungen bei der Kampfmittelsuche im Allgemeinen sollen im Zuge der Neugestaltung des Informationsortes eine herausgehobene Beachtung finden und entsprechend dargestellt werden.

Vorlage-Nr.: A/0184/2022 (Ja 29 Nein 6 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 0466/18/22 (Antrag der SPD-Fraktion)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Mindestens 20 Wohnungen aus dem Bestand der Wohnungsbaugesellschaft (WOBA) werden so schnell wie möglich und so lange wie nötig als Reserve bzw. für den bestehenden Bedarf zur Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine bereitgestellt.

Vorlage-Nr.: A/0185/2022 (Ja 25 Nein 2 Enthaltung 8)

Beschluss-Nr.: 0467/18/22 (Antrag der CDU Fraktion)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Einsatzkräfte der freiwilligen Feuerwehr, die am Sturmwochenende vom 18./19. Februar vor Ort aktiv waren, gesondert zu würdigen.
Als besondere Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement sind z. B. Familien-Gutscheine für den Tageseintritt und die Nutzung des Angebotes der TURM Erlebniswelt auszugeben.

Amtlicher Teil

Vorlage-Nr: A/0178/2022 (Ja 24 Nein 7 Enthaltung 3) **Beschluss-Nr. 0468/18/22 (Antrag der CDU Fraktion)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den zuständigen Fachausschüssen laufend, d. h. zu jeder Beratungsfolge, den aktuellen Stand der Planungen sowie der Umsetzung der Maßnahmen zur Errichtung von Spielplätzen gemäß Spielraumleitplanung (Beschluss-Nr.: 0393/22/18 vom 02.07.2018) vollumfänglich darzulegen. Demgemäß ist auch fortlaufend dafür Sorge zu tragen, dass die Nutzung der Grundschulspielplätze in den unterversorgten Gebieten der Stadt für die Kinder auch in der Freizeit vollumfänglich gewährleistet ist. Die Berichterstattung zur Umsetzung des Beschluss-Nr.: 0393/22/18 soll künftig über die Ergänzung der Übersicht „Sachstand Fortsetzung, Planung und Umsetzung soziale Infrastruktur“ erfolgen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, in Anlehnung an den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. April 2021 (ÄA der Fraktionen CDU, SPD, FW-Piraten zu BV 0516/2021) mindestens zwei alternative thematische Projektvorschläge je zu errichtenden Standort (Entwurfsplanung, Kostenplanung, etc.) – und zwar vor der Auftragsvergabe und vor der Umsetzung der Maßnahmen – in den Gremien und zuständigen Fachausschüssen der SVV zu beraten und dort inhaltlich abzuwägen.
3. Auf jedem neu zu errichtenden Spielplatz im Stadtgebiet sind immer auch inklusive und generationenübergreifende Spielgeräte als Angebot u. a. auch für beeinträchtigte und/oder bewegungseingeschränkte Kinder und deren Familien aufzustellen. Diese sollen sich thematisch so in die Spielelandschaft einfügen, dass dort ein gemeinsames Spielen der Kinder, wie auch ein generationsübergreifendes Spielen ermöglicht werden kann. Der Bürgermeister prüft darüber hinaus das bereits vorhandene Spielplatzangebot der Stadt und der Ortsteile sowie im Zusammenwirken mit den Geschäftsführern der städtischen Gesellschaften auch das Spielplatzangebot der WOBA, TKO, SOG und macht ggü. der Stadtverordnetenversammlung spätestens mit der Fortschreibung der Spielraumleitplanung 2023 Vorschläge, wie diese (sofern notwendig) mit zusätzlichen Spielgeräten für beeinträchtigte Kinder sowie mit zeitgemäßen generationsübergreifenden Spieleangeboten ergänzt werden müssen.
4. Für neu zu errichtende Spielplätze ist künftig ein zeitgemäßer thematischer Ansatz bei der Umsetzung der Spielelandschaften zu verfolgen. Dabei sollen vor allem auch größere Spielanlagen mit einem Bezug zu Elementen, Sachthemen und/oder der Stadt Oranienburg realisiert werden. Die gemäß Prioritätenliste noch zu realisierenden Spielplätze in 1.) Oranienburg-Süd sowie 2.) Weiße Stadt sind in dieser Qualität zu planen und zu realisieren. Die notwendigen finanziellen Mittel sind dafür im Haushalt bereitzustellen.

Vorlage-Nr: 0893/2022 (Ja 34 Nein 1 Enthaltung 0) **Beschluss-Nr.: 0460/18/22**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Darlehensaufnahme von insgesamt 2.469.250,00 EUR zum 16.05.2022 bei der ILB bis zum Laufzeitende.

Vorlage-Nr: 0891/2022 (Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0) **Beschluss-Nr.: 0469/18/22 – 0471/18/22**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird mit der Umsetzung folgender Beschlüsse beauftragt:

1. Die Verwaltung wird mit der Erarbeitung eines Public Corporate Governance Kodexes beauftragt. Dieser soll Leitlinien guter Unternehmensführung für die Geschäftsführung, den Aufsichtsrat, die Verwaltung sowie die kommunalen Gremien beinhalten. Der Kodex wird der Stadtverordnetenversammlung sowie dem Finanzausschuss bis Anfang des 3. Quartals 2022 zur Beschlussfassung vorgelegt. Mit der Beschlussfassung wird über den Turnus der Evaluierung befunden.
2. a) Die Verwaltung wird beauftragt, die Dienstanweisung für Vergaben entsprechend der aktuellen gesetzlichen Regelungen sowie unter Berücksichtigung der Feststellungen im Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses bis Mitte des Jahres 2022 zu überarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben. Die Dienstanweisung ist regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren.

b) Darüber hinaus ist eine Richtlinie für den Umgang mit Inhouse-Vergaben innerhalb des städtischen Konzerns zu erarbeiten, welche der Stadtverordnetenversammlung ebenfalls bis Mitte des Jahres zur Kenntnis zu geben ist. Innerhalb der Holding wird ein regelmäßiges Monitoring schädlicher Fremdumsätze etabliert. Dem Aufsichtsrat ist quartalsweise entsprechend Bericht über den Anteil schädlicher Fremdumsätze in allen städtischen Gesellschaften zu erstatten.
3. a) Das Bewerbungsverfahren wird für die Besetzung von Geschäftsführerstellen der städtischen Gesellschaften standardisiert. Die Einzelheiten sind der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Die Vergütung soll sich an der Vergütung vergleichbarer Unternehmen orientieren.

b) Über die Besetzung von Geschäftsführern entscheidet die Gesellschafterversammlung der jeweiligen Gesellschaft mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. In Angelegenheiten des Besetzungsverfahrens ist den Stadtverordneten, den Mitgliedern des Finanz- und Beteiligungsausschusses sowie des Aufsichtsrates jederzeit Auskunft und Einsicht zu gewähren. Der Geschäftsführer-Anstellungsvertrag kann von den genannten Personen eingesehen werden. Der Bürgermeister sowie der Aufsichtsrat können Empfehlungen abgeben.

c) Über die Besetzung von Betriebsleitern und Bestellung von Prokuristen entscheidet die Gesellschafterversammlung auf Empfehlung des Aufsichtsrates. Die Stadtverordnetenversammlung ist vorab über die geplante Besetzung bzw. Bestellung zu informieren.
4. a) Die Verwaltung wird beauftragt, prüfen zu lassen, welche Handlungsempfehlungen im Falle der Umsetzung Auswirkung auf die steuerlichen Querverbünde hat.

b) Die Verwaltung wird beauftragt, bis Mitte 2022 Vor- und Nachteile von Mehrfachbestellungen von Geschäftsführern (z. B. Holding-Geschäftsführer gleichzeitig Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft) darzustellen.

c) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet bis Mitte des Jahres 2022 grundsätzlich über Mehrfachbestellungen. Mehrfachbestellungen sind zum nächst möglichen Zeitpunkt aufzulösen. Das Entscheidungsrecht entsprechend Nr. 3 b) bleibt davon unberührt.
5. a) [...]

b) [...]

c) Über künftige Verlängerungen und/oder Ausschreibungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Amtlicher Teil

6. Der Finanz- und Beteiligungsausschuss erarbeitet auf Vorschlag der Fraktionen bis zum Ende des zweiten Quartals 2022 einen Vorschlag zur Überarbeitung der bestehenden Zuständigkeitsregelungen. Insbesondere soll ein Katalog wesentlicher Entscheidungen, die der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, erarbeitet werden. Über entsprechende Änderungen der Gesellschafterverträge bzw. der Zuständigkeitsordnung der Stadt Oranienburg entscheidet die Stadtverordnetenversammlung bzw. die Gesellschafterversammlung mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
7. Der Finanz- und Beteiligungsausschuss evaluiert bis zum Ende des Jahres 2022 die bestehenden Strukturen aus Gesellschafts- und Beherrschungsverträgen, Satzungen und Geschäftsordnungen auf ihre Konsistenz sowie etwaige Kompetenzüberschneidungen, -verlagerungen und -verdrängungen. Bei Bedarf können externe Sachverständige hinzugezogen werden. Über entsprechende Änderungen entscheidet die Gesellschafterversammlung mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung (vgl. 6.).
8. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ein Auskunftsrecht gegenüber Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung eingeräumt. Dafür ist ein Katalog mit konkreten Auskunftsrechten zu erstellen. Die entsprechenden Regelungen sind Mitte des Jahres 2022 anzupassen.
9. a) Der Finanz- und Beteiligungsausschuss erarbeitet einen Vorschlag zur strategischen Zielsetzung der einzelnen Gesellschaften und legt diesen der Stadtverordnetenversammlung vor.

b) Der Finanz- und Beteiligungsausschuss überprüft, ob diese Ziele erreicht werden. Dazu kann ein externer Dritter beauftragt werden. Über den Prüfauftrag entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Dem Beschluss ist eine Kostenschätzung beizulegen. Das Ergebnis der Prüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Beauftragung vorliegen und ist der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Über etwaige Handlungsempfehlungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

c) Die Schaffung zusätzlicher, außertariflicher Stellen innerhalb der Oranienburg Holding GmbH wird bis zur Vorlage des Prüfberichts ausgesetzt. Zusätzliche, tarifgebundene Personalstellen, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates und der Stadtverordnetenversammlung. Ist die Besetzung zur Abwehr eines wirtschaftlichen Schadens der Gesellschaft notwendig und duldet diese keinen Aufschub, entscheidet nur der Aufsichtsrat.

Vorlage-Nr: 0883/2022 (Ja 29 Nein 2 Enthaltung 4)

Beschluss-Nr.: 0473/18/22

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt:
Zur Unterstützung der Geflüchteten aus der Ukraine wird seitens der Stadt Oranienburg ein Nothilfefonds eingerichtet, der einen finanziellen Umfang in Höhe von 100.000 € aufweist. Die Deckung der erforderlichen Mittel erfolgt aus der Deckungsreserve der Stadt.

Vorlage-Nr: 0894/2022 (Ja 29 Nein 3 Enthaltung 3)

Beschluss-Nr.: 0452/17/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Herr Christian Mentz wird als sachkundiger Einwohner aus dem Bauausschuss abberufen.
2. Herr Michael Wünsche wird als sachkundiger Einwohner in den Finanzausschuss berufen.

3. Herr Frank Rzehaczek wird als sachkundiger Einwohner in den Finanzausschuss berufen.
4. Frau Isabel Arndt wird als sachkundige Einwohnerin aus dem Sozialausschuss abberufen.

Vorlage-Nr: 0818/2021 (Ja 33 Nein 2 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 0474/18/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorliegende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oranienburg.

Vorlage-Nr: 0824/2021 (Ja 33 Nein 1 Enthaltung 1)

Beschluss-Nr.: 0475/18/22

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt:
Die in der Anlage dargestellte Planstraße A erhält den Namen Weg am Feld.
Die in der Anlage dargestellte Planstraße B erhält den Namen Weg an der Koppel.

Vorlage-Nr: 0778/2021 (Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 0476/18/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Abwägung der Hinweise und Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB gemäß Anlage 1;
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die Anregungen und abwägungsrelevante Hinweise erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. den Bebauungsplan Nr. 158 in der Fassung vom Januar 2022 auf Grundlage des § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 BauGB, in der derzeit gültigen Fassung, als Satzung gemäß Anlage 2;
3. die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 158 „Grundschule Walther-Bothe-Straße Weiße Stadt“, Anlage 3, wird gebilligt;
4. der Flächennutzungsplan ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 158 „Grundschule Walther-Bothe-Straße Weiße Stadt“ gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Vorlage-Nr: 0832/2021 (Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 0477/18/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Einstellung des Bebauungsplanverfahren für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Nr. 94 „Ehemalige Lungenheilstätte Grabowsee“ gemäß § 12 Abs. 2 BauGB.
2. Die Einstellung des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans, welcher gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren entsprechend geändert werden sollte.
3. Die Einstellung des Bebauungsplanverfahren für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Nr. 94 „Ehemalige Lungenheilstätte Grabowsee“ ist öffentlich bekannt zu machen.

Vorlage-Nr: 0853/2022 (Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0) –

Beschluss-Nr.: 0478/18/22

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 151 vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und nach Prüfung, wie in der Anlage 1 dargestellt, gemäß § 1 (7) BauGB wie folgt behandelt und beschlossen.

Amtlicher Teil

Lfd. Nr.	Behörde/TöB/Nachbargemeinde	Berücksichtigung (ja/nein/teilweise)	Auswirkungen
16	Landesamt für Umwelt	nein	keine
18	Landkreis Oberhavel	ja	Ergänzung der Begründung hinsichtlich der Bezeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes; Aussagen zur Veränderung des räumlichen Geltungsbereiches; Änderung Quellvermerk für Planunterlage;
42	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände	nein	keine

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden seitens der Öffentlichkeit keine Hinweise und Anregungen geäußert.

2. die Feststellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (in der Fassung: Januar 2022 für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 151 „Caravanserei Schmachtenhagen“, dessen Änderungsbereich in der Anlage 7 dargestellt ist.
3. Die Begründung (inkl. Umweltbericht) zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gebilligt.

Vorlage-Nr: 0871/2022 (Ja 21 Nein 14 Enthaltung 0)
Beschluss-Nr.: 0479/18/22

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, die neue Kindertagesstätte in der Weißen Stadt in städtischer Trägerschaft zu betreiben.

Der Bürgermeister wird zudem beauftragt, die geplante Kita in der Kremmener Straße als „Fläche im Baurecht“ an einen noch auszuschreibenden und auszuwählenden freien Träger auf der Grundlage eines Erbbaurechtes zu vergeben und durch diesen betreiben zu lassen.

Vorlage-Nr: 0895/2022 (Ja 25 Nein 4 Enthaltung 5)
Beschluss-Nr.: 0480/18/22
 Personalangelegenheit kommunaler Unternehmen

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Absatz 1, § 4 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 25.04.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Die Stadt Oranienburg (nachfolgend „Stadt“ genannt) erhebt in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung als Gegenleistung für solche Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten (nachfolgend „Verwaltungsleistungen“ genannt), die von den Beteiligten beantragt worden sind oder die sie unmittelbar begünstigen, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) auf der Grundlage dieser Satzung und des Gebührentarifs, der dieser Satzung als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist, soweit nicht durch Gesetz, Verordnung oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Verwaltungsgebührensschuldner/in

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Verwaltungsleistung selbst oder dem durch Dritte, deren Handeln ihm/ihr zuzurechnen ist, beantragt hat sowie derjenige/diejenige, der durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 3

Entstehung der Verwaltungsgebührensschuld

Die Verwaltungsgebührensschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren und Zahlung von Vorschüssen

- (1) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den/die Gebührensschuldner/in fällig. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht. Werden Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden, wenn die Gebühr im Einzelfall mindestens 0,50 Euro beträgt.
- (2) Die Vornahme der Amtshandlung kann, wenn sie auf Antrag vorzunehmen ist, von einer Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden. Auf Verlangen sind über die entrichteten Verwaltungsgebühren Quittungen zu erteilen.

§ 5

Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach den jeweiligen Gebührensätzen aus dem Gebührentarif (Anlage).
- (2) Die allgemeinen Gebührensätze im Teil A des Gebührentarifs gelten nur für Verwaltungsleistungen, für die im Teil B keine besonderen Gebührensätze vorhanden sind.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen nebeneinander vorgenommen, so sind die Gebühren nach der laufenden Nummer des jeweiligen Gebührensatzes nebeneinander zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Verwaltungsleistung ganz oder teilweise abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden je nach Umfang der bereits erbrachten Verwaltungsleistung

Amtlicher Teil

10 bis 75 vom Hundert der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag nach Beendigung der Verwaltungsleistung zurückgenommen, so ist die volle Gebühr zu erheben. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 6 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist, und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (2) Wird einem Widerspruch stattgegeben oder erledigt sich dieser in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen oder richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.
- (4) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Festsetzung der Gebühren oder Auslagen, wird eine Gebühr von 25 vom Hundert des erfolglos angegriffenen Betrages, mindestens jedoch 10 Euro erhoben, sofern der Widerspruch zurückgewiesen wird. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Verwaltungsgebührenbefreiungen und -ermäßigungen

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeit,
 - für die durch § 5 Abs. 6 KAG oder andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist;
 - im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, des Ausweiswesens für Schwerbehinderte, der Jugendhilfe und des öffentlichen Schulwesens;
 - die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen wird;
 - die sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis bei der Stadt Oranienburg als Anstellungskörperschaft bezieht
 sowie für mündliche Auskünfte und Amtshandlungen, die die Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden. Das Gleiche gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Auslagen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung besondere bare Auslagen der Stadt notwendig, die nicht bereits in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, so sind diese zu ersetzen, auch wenn der/die Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Sind größere Auslagen zu erwarten, kann die Vornahme der Verwaltungsleistung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben
 1. Zeugen und Sachverständigenkosten;
 2. Kommunikationsgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete der Stadt förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre; Zustellungskosten für Widerspruchsbescheide stellen keine erstattungsfähige Auslage dar;
 3. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
 4. die bei den Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
 5. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und
 6. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (3) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung über Gebühren entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oranienburg, beschlossen am 30.09.2019, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 26.04.2022



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Amtlicher Teil**Gebührentarif****A Allgemeine Gebührensätze**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Amtliche Bescheinigungen: je Bescheinigung	15,00
2.	Abschriften und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtl. Geführten Büchern, Registern, Karteien, Archivalien und dgl.: je Seite (unabhängig vom Format)	11,75
3.	Ablichtungen von Schriftstücken, Computerausdrucke, Fotoscans: DIN A 3 oder DIN A 4, je Seite	0,75
4.	Ablichtungen und Fotoscans auf dem Großkopierer: je laufender Meter	6,80
5.	Verlustbestätigung bei Fundsachen	7,50
6.	Gebühren für sonstige Verwaltungsleistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen Interesse dienen, je angefangene viertel Stunde	11,30
7.	Bestätigung der Übereinstimmung einer Kopie mit dem Original, je Seite	0,75

B Besondere Gebührensätze

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Einsichtnahme in Akten, Karteien, Register u. dgl. insbesondere nach BbgArchivG und Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, je angefangene halbe Stunde; insgesamt höchstens jedoch	20,00 100,00
2.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB a) bei lediglich einem Buchgrundstück i. S. d. Grundbuchrechts b) bei mehr als einem Buchgrundstück i. S. d. Grundbuchrechts, je angefangene viertel Stunde	13,50 11,30
3.	Aufbruchgenehmigung	69,00
4.	Anliegerbescheinigung	36,60
5.	Vergabe einer Hausnummer	30,15
6.	Trassenzustimmung	56,00
7.	Erhaltungsrechtliche Genehmigung nach § 173 BauGB	91,70
8.	Zustimmung zu Baustellenzufahrten	73,30
9.	Zustimmung zu Grundstückszufahrten, -zugängen	73,30
10.	Genehmigung von Pollern	50,40
11.	Anträge auf Baumfällung/Kroneneinkürzung gemäß der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Oranienburg, je angefangene halbe Stunde	25,90
12.	Löschungsbewilligungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch, je angefangene halbe Stunde	23,50
13.	Ersatz für verlorene Hundesteuermarken	7,50
14.	Bescheinigung über die steuerliche Zuverlässigkeit (Negativbescheinigung)	15,70
15.	Zweitausfertigungen von Bescheiden und sonstigen Quittungen	12,95
16.	Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. vom vorhergehenden Einsatzort (liegt der vorhergehende Einsatzort weiter entfernt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zum Einsatzort zugrunde zu legen): je angefangene halbe Stunde	23,50
17.	Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage und für die mobile Schmutzwasserbeseitigung	44,30
18.	Sonstige Ausnahmeregelungen zu Satzungsregelungen des Entwässerungsbetriebes	46,70
19.	Anträge auf Sondernutzung gemäß der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für das Stadtgebiet von Oranienburg (Sondernutzungssatzung), je angefangene viertel Stunde	11,30
20.	Planungsrechtliche Bestätigung für die Befreiung vom Rundfunkbeitrag	10,15
21.	Bescheinigung zur Anwendung der Ausnahmeregelung des § 24 Energieeinsparverordnung (EnEV)	15,25

Amtlicher Teil

Einstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens Nr. 94 „Ehemalige Lungenheilstätte Grabowsee-Wohngebiet“:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.04.2022 das vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren Nr. 94 „Ehemalige Lungenheilstätte Grabowsee-Wohngebiet“ eingestellt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat eine Größe von 33,12 ha, umfasst die Flurstücke 73, 74, 76, 77, 78, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95 und 96 der Flur 8 in der Gemarkung Friedrichsthal sowie teilweise das Flurstück 115 der Flur 6 Gemarkung Friedrichsthal. Ebenfalls sind die Flurstücke 7, 176 (teilweise) der Flur 4 Gemarkung Schmachtenhagen und die Flurstücke 70, 73 sowie teilweise 71, 77, 79, 83, 84, 112, 129, 130, 132, 133, 134, 135, 136 der Flur 6 Gemarkung Schmachtenhagen Teil des Geltungsbereichs.

Das erste Bebauungsplanverfahren zum oben genannten Vorhaben wurde am 20.02.2012 eingeleitet. Dies wurde mit Beschluss vom 14.03.2016 zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren umgewandelt. Aus unterschiedlichen Gründen wurde nach der frühzeitigen Beteiligung im Jahre 2016 das Planverfahren nicht mehr aktiv fortgeführt. Zudem wurde der Wechsel des Vorhabenträgers in der Stadtverordnetenversammlung vom 12.04.2021 abgelehnt. Es war nicht ersichtlich, welches Konzept der

neue Vorhabenträger verfolgt und ob er ein derartiges Projekt finanziell und logistisch durchführen kann. In der Sitzung am 25.04.2022 beschloss die Stadtverordnetenversammlung daher, das Verfahren, mangels Planungsfortschritt und das auch zukünftig keine konkrete Entwicklung der Fläche ersichtlich ist, einzustellen.

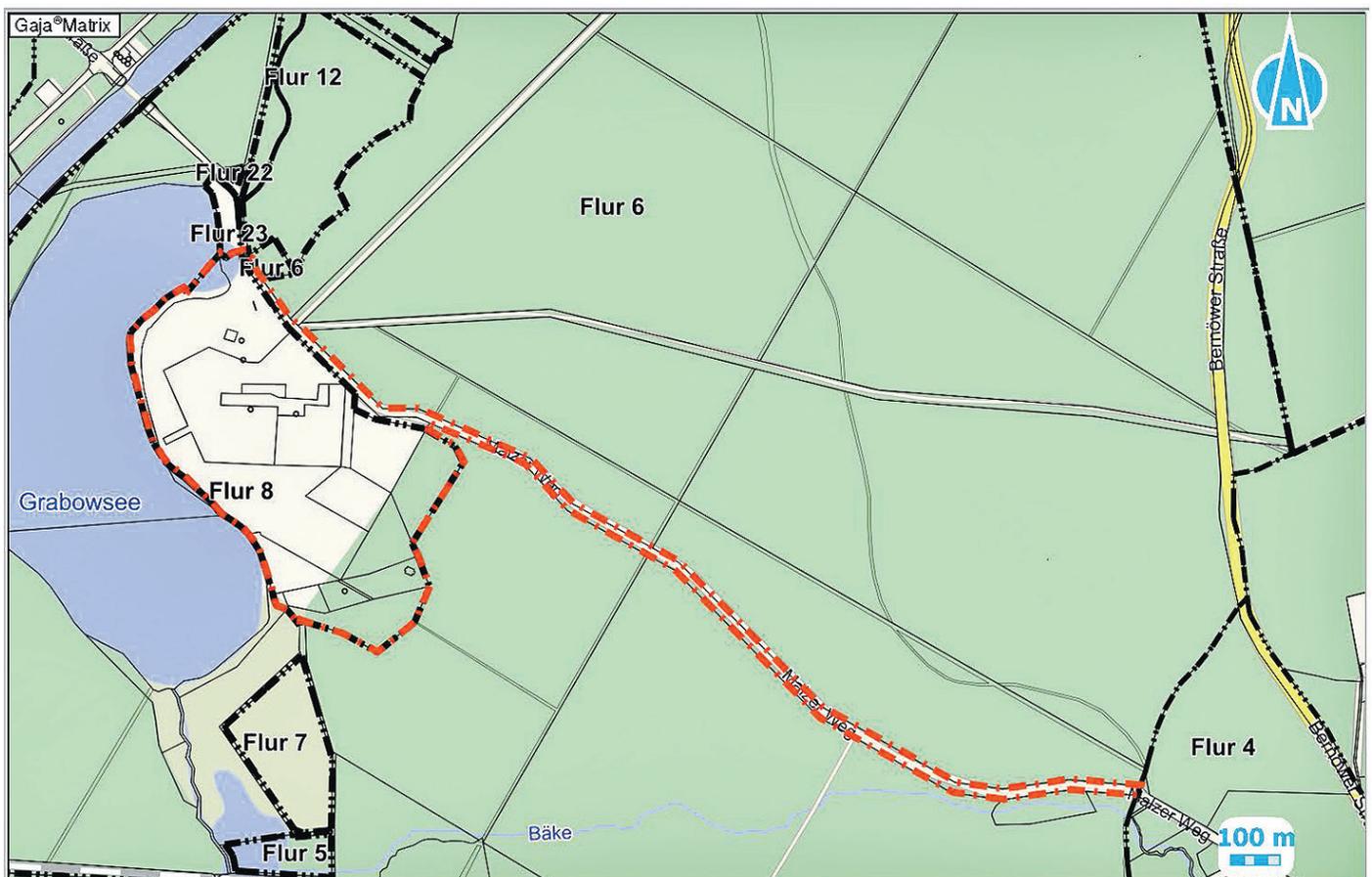
Gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit die Einstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens sowie die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 14.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Oranienburg, 26.04.2022



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)



Amtlicher Teil

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 158
„Grundschule Walther-Bothe-Straße Weiße Stadt“**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.04.2022 den Bebauungsplan Nr. 158 „Grundschule Walther-Bothe-Straße Weiße Stadt“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Der Plan Nr. 158 grenzt im Norden an das Baugebiet 1.1 des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“ mit dem Standort einer im Bau befindlichen Kita an der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße. Südliche Grenze des Geltungsbereichs ist die Walther-Bothe-Straße. Im Osten grenzt der Geltungsbereich an die Privatstraße 1 als Erschließung für die Wohnbaufläche 1.4 im B-Plan Nr. 100. Westliche Grenze ist die Dr.-Kurt-Schumacher-Straße. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 2,0 ha und umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 3883 der Gemarkung Oranienburg, Flur 4. Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Der Bebauungsplan, in der Fassung vom Januar 2022, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4)

BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird gemäß § 44 (5) BauGB hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1–3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 (2a) BauGB (Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan) sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zurzeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, 27.04.2022



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)



Übersichtskarte: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 158 „Grundschule Walther-Bothe-Straße Weiße Stadt“ (rot eingefärbt)

Amtlicher Teil**Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin für die Kommunalwahlen 2019
Ausscheiden von Vertretern und Berufung von Ersatzpersonen**

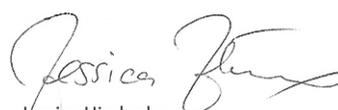
Gemäß § 84 i. V. m. § 60 Abs. 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgK-WahlG) gebe ich hiermit folgende Veränderung im Ortsbeirat Zehlendorf bekannt.

Frau Heike Bartel hat mit Schreiben vom 23.02.2022 mitgeteilt, dass Sie zum 28.02.2022 das Mandat als Vorsitzende des Ortsbeirates in Zehlendorf niederlegt.

Gemäß § 60 Absatz 3 BbgKWahlG geht der Sitz auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages „Wählergruppe Contra Eierfabrik“ über.

Auf der Grundlage des § 60 Absatz 6 Satz 2 BbgKWahlG wurde festgestellt, dass Herr Horst Jäkel die in der Reihenfolge nächste Person ist. Herr Jäkel verzichtet mit Schreiben vom 01.03.2022 auf das Mandat. Die in der Reihenfolge zweite Person ist Frau Renate Bielicke, welche am 02.03.2022 mündlich zur Niederschrift erklärt, ebenfalls auf das Mandat zu verzichten. Somit geht das Mandat auf die dritte Ersatzperson Frau Silvana Puhr über.

Die Mitgliedschaft in der Vertretung gilt mit dem 03.03.2022 als rechts-wirksam



Jessica Hindenberg
Stellvertretende Stadtwahlleiterin

**Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
Information des Bauverwaltungsamtes**

Gemäß § 7 Abs. 5 Straßenreinigungssatzung für die Stadt Oranienburg in Ausfertigung vom 25.09.2012, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung am 30.09.2019, überträgt die Stadt Oranienburg für folgende, dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße, die Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer.

Straßenverzeichnis Oranienburg

Straße	Sommerreinigung		Winterdienst Gehweg
	Fahrbahn	Gehweg	
Neckarstraße	X	X	X

**Hinweis zur Bekanntmachung der Vierten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg**

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 3. Februar 2022 kommunalaufsichtlich genehmigte Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 23. Februar 2022 im Amtsblatt für Brandenburg, 2022, Nr. 7, Seite 175, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 24. Februar 2022 in Kraft getreten. Die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

**Vierte Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Digitale Kommunen Brandenburg**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 33–347–21
Vom 3. Februar 2022

**I.
Genehmigung**

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige

Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Vierten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt des Amtes Dahme/Mark, des Amtes Elsterland, der Gemeinde Tauche, der Gemeinde Woltersdorf, der Gemeinde Wustermark, der Stadt Bad Freienwalde (Oder), der Stadt Wittstock/Dosse und des Zweckverbandes Bauhof TKS zum Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag
Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**„Vierte Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Digitale Kommunen Brandenburg**

vom 1. Dezember 2021

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32),

Amtlicher Teil

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 5. Sitzung am 1. Dezember folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 2. Juni 2021 (Amtsblatt für Brandenburg, 2021, Nummer 21, Jahrgang 32, Seite 493), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die schriftliche Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übermittlung von Unterlagen zu erfolgen.“

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wie folgt gefasst:

„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Biesenthal-Barnim
2. Amt Brück
3. Amt Dahme/Mark
4. Amt Elsterland
5. Amt Gransee und Gemeinden
6. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
7. Amt Lebus
8. Amt Lindow (Mark)
9. Amt Neustadt (Dosse)
10. Amt Neuzelle
11. Amt Niemegk
12. Amt Rhinow
13. Gemeinde Eichwalde
14. Gemeinde Fehrbellin
15. Gemeinde Heideblick
16. Gemeinde Heidensee
17. Gemeinde Märkische Heide
18. Gemeinde Michendorf
19. Gemeinde Nuthetal

20. Gemeinde Panketal
21. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
22. Gemeinde Schipkau
23. Gemeinde Schönwalde-Glien
24. Gemeinde Schorfheide
25. Gemeinde Schwielowsee
26. Gemeinde Tauche
27. Gemeinde Woltersdorf
28. Gemeinde Wustermark
29. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
30. Gemeinde Zeuthen
31. Landeshauptstadt Potsdam
32. Stadt Altlandsberg
33. Stadt Angermünde
34. Stadt Bad Belzig
35. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
36. Stadt Beelitz
37. Stadt Bernau bei Berlin
38. Stadt Cottbus/Chó ebuz
39. Stadt Falkensee
40. Stadt Fürstenberg/Havel
41. Stadt Hohen Neuendorf
42. Stadt Kremmen
43. Stadt Kyritz
44. Stadt Lauchhammer
45. Stadt Oranienburg
46. Stadt Premnitz
47. Stadt Senftenberg/Zly Komorow
48. Stadt Werneuchen
49. Stadt Wittenberge
50. Stadt Wittstock/Dosse
51. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.
52. Zweckverband Bauhof TKS“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für Brandenburg“ in Kraft.

Cottbus, 14. Januar 2022

*gez. Oliver Bölke
Verbandsleitung“*

Amtlicher Teil

Widmungsverfügung „Neckarstraße“

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr.37, S. 3), erhält das im Lageplan gekennzeichnete Flurstück 5162 der Flur 24 Gemarkung Oranienburg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (Straßenschlüssel 00490, Abs. 10, Abs. 20, Abs. 30).

Auf dem im Lageplan gekennzeichneten Flurstück 5159 der Flur 24 Gemarkung Oranienburg verläuft die neu angelegte sonstige öffentliche Straße, hier der Geh- und Radweg Neckarstraße (Straßenschlüssel 01504, Abs. 10).

Die öffentlichen Verkehrsflächen werden der Allgemeinheit mit unterschiedlicher Verkehrsbedeutung für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Straßenlage

Neckarstraße

Abs. 10: L: 120 m

Abs. 20: L: 49 m

Abs. 30: L: 43 m

Geh- und Radweg L: 48 m

Straßenschlüssel

00490 Gemeindestraße

01504 Geh- und Radweg

Straßengruppe

Einstufung

als Gemeindestraße Flurstück 5162 1776 m²

Einstufung

als sonstige öffentliche Straße Flurstück 5159 153 m²

Benutzungsart

00490 (Abs. 10, 20, 30) Mischverkehrsfläche

01504 (Abs. 10) Geh- und Radweg

Verkehrsbeschränkungen

00490 ohne Beschränkung

01504 Geh- und Radweg

Eigentumsverhältnisse

Flurstück 5162 Stadt Oranienburg

Flurstück 5159 Stadt Oranienburg

Straßenbaulastträger

Stadt Oranienburg

Sonstiges

Die Einteilung der Straße ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 108 „Wohnbebauung Robert-Koch-Straße (ehemaliges Interfalz-Gelände)“ vorgenommen worden.

Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt die Lage, den Verlauf und die Anbindung der hinzuzufügenden Verkehrsfläche ans Straßennetz dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg

Schloßplatz 1

16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de/signatur aufgeführt sind.

Hinweis:

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 03.05.2022

(Siegel)

In Vertretung

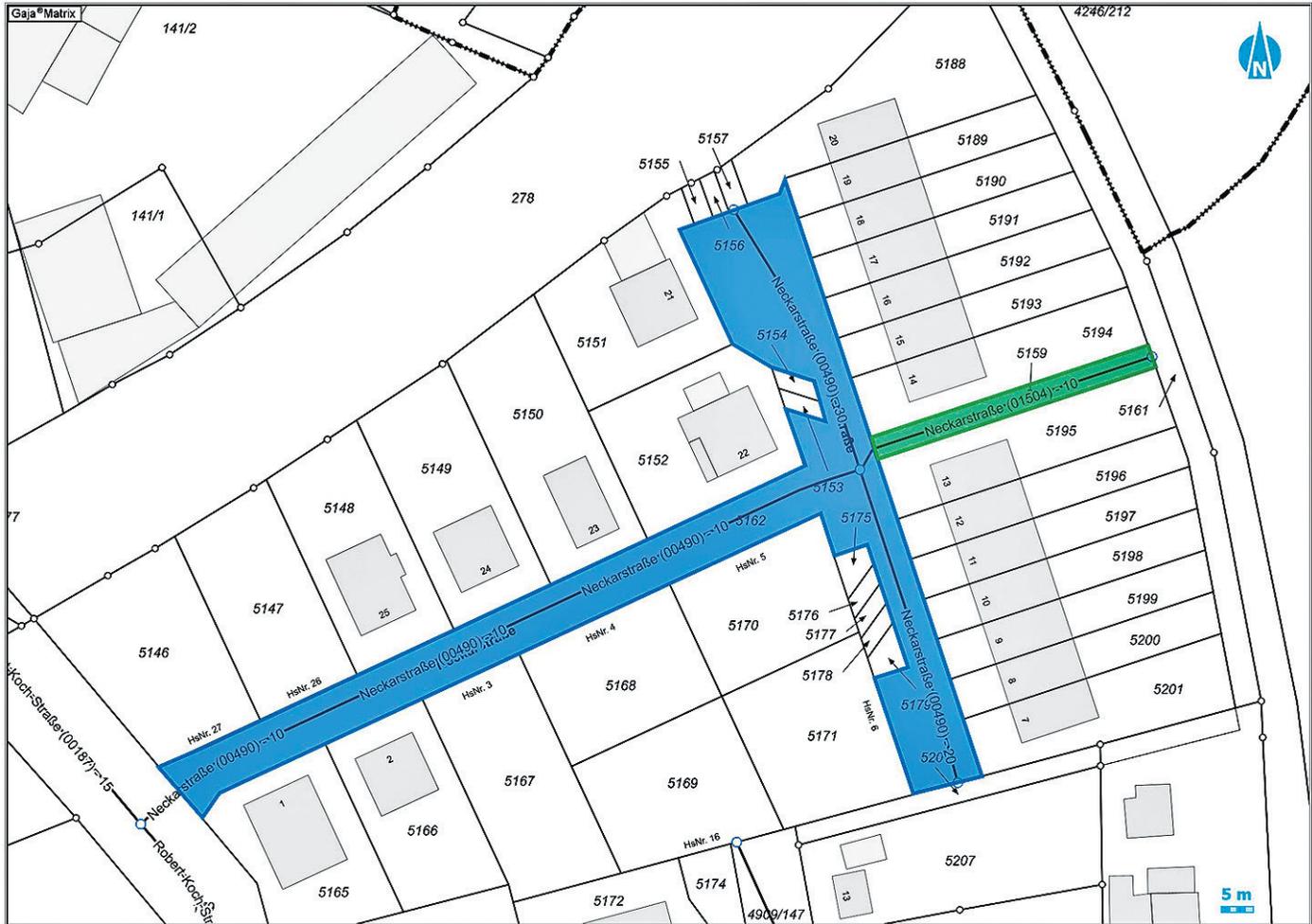
Frank Oltersdorf

Amtlicher Teil

Widmungsfläche der „Neckarstraße“ in Oranienburg:

Gemeindestraße mit der Schlüssel-Nr. 00490 Abs. 10, 20, 30 (blau)

Geh- und Radweg mit der Schlüssel-Nr. 01504 Abs. 10 (grün)



Optische Inaugenscheinnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen für die mobile Schmutzwasserbeseitigung

Der Entwässerungsbetrieb Oranienburg (EBO) informiert, dass auf Grundlage der „Satzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen“ sowie der „Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen“ der Stadt Oranienburg ab Juni dieses Jahres die Besichtigung entsprechender Anlagen fortgeführt wird. Insbesondere betrifft dies Grundstücke der Ortsteile

Lehnitz: Schwanenweg, Heinrich-Heine-Allee,
Sachsenhausen: Freihagener Weg, Germendorf: Veltener Straße,
Oranienburg: Kleingartensparte „Sonnenland und Haveleck“,
Saarlandstr. 18 „An der Dropebrücke e.V.“

Bei dem Vor-Ort-Termin werden die Anlagen besichtigt sowie satzungsrelevante Daten zur Anlage und zum Grundstück abgefragt.

Der Termin findet in der Regel an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag, gegebenenfalls auch an einem Werktag statt und dauert im Normalfall etwa 15 Minuten.

Der von der Stadt Oranienburg (EBO) beauftragte Mitarbeiter der Stadtwerke Oranienburg GmbH wird rechtzeitig die betreffenden Bürger schriftlich informieren und sich beim Termin ausweisen.

Wir bitten die Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlagen um Mithilfe und Unterstützung bei der Besichtigung und Datenaufnahme, um einen reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können.

Als Ansprechpartnerin für Rückfragen steht Ihnen Frau Olesja Worster telefonisch unter 03301/608563 sowie per E-Mail abwasser@stadtwerke-oranienburg.de zur Verfügung.

Amtlicher Teil**Einladung an alle Grundeigentümer bejagbarer Flächen in Germendorf und Leegebruch zur Hauptversammlung am Montag, den 20.06.22 um 17:00 Uhr**

In den Räumen der Baustoffwerke Havelland GmbH & Co.KG,
Veltener Str. 12–13 in 16515 Oranienburg OT Germendorf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 25.05.2021
3. Bericht des Vorstandes
4. Beschluss zum Haushalt und zur Pachtzahlung
 - a) Bericht über das Haushaltsjahr 2021/2022 – Kassenbericht
 - b) Vorstellung des Haushaltplanes zum Haushaltsjahr 2022/2023
 - c) Beschlussfassung über das Haushaltsjahr 2022/2023
 - d) Beschlussfassung zur Jagdpachtauszahlung Jagdjahr 2022/2023

5. Entlastung des Vorstandes

6. Bericht der Jäger

7. Verschiedenes

Bei Benennung eines Vertreters ist eine entsprechende Vollmacht des Grundeigentümers vorzulegen.

Germendorf, 27.04.2022

*Der Vorsitzende
gez. Christian Bertmaring*

Einladung an alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Zehlendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Freitag, den 24. Juni 2022 findet um 18.00 Uhr

in der Hofschänke in Zehlendorf, Alte Dorfstr. 65 unsere **Jahreshauptversammlung** statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokoll
3. Rechenschaftsbericht der Jäger

4. Kassenbericht

5. Entlastung des Vorstandes und Kassenführers

6. Wirtschaftsplan 22/23

7. Verschiedenes

Im Anschluss findet die Auszahlung der Jagdpacht statt.

*Ulrike Schauder-Hartmann
Vorsitzende*

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Landkreis Oberhavel ruft zur Bewerbung für besondere Preise auf

Ehre, wem Ehre gebührt: Der Landkreis Oberhavel hat verschiedene Preise ausgelobt – für besondere Leistungen im Bereich der Toleranz und Zivilcourage, im Umweltschutz, der Kultur und für innovative Ideen. Vorschläge für den Kulturpreis können bis zum 01.06.2022 eingereicht werden, für alle anderen Ehrungen ist am 30.06.2022 Bewerbungsschluss.

So wird der **Kulturpreis des Landkreises Oberhavel** schon seit 1992 vergeben, seit 1996 im jährlichen Wechsel mit dem Kulturförderpreis. Die Auszeichnung ist mit zu 2.500 Euro dotiert und erkennt ein Lebenswerk oder besondere künstlerische Leistungen in den Sparten Bildende Kunst, Musik, Literatur, Darstellende Kunst und Soziokultur an. Am Wettbewerb teilnehmen kann, wer in Oberhavel wohnt oder mit seiner Tätigkeit Kunst und Kultur im Kreisgebiet maßgeblich beeinflusst und gefördert hat. Neben eigenen Bewerbungen sind auch Vorschläge durch Dritte möglich. Der Preis kann an Einzelpersonen oder Personengruppen verliehen werden. Der Bewerbung beziehungsweise dem Vorschlag sollten Unterlagen beigelegt werden, die eine Beurteilung der Leistung ermöglichen. Dazu können beispielsweise die Darstellung des Werdegangs oder bedeutender künstlerischer Leistungen gehören. Vorschläge und Bewerbungen können bis zum 01.06.2022 unter dem Stichwort „Bewerbung Kulturpreis 2022“ an den Landkreis Oberhavel, Dezernat IV, Stabsstelle Weiterbildung, Kultur und Sport in der Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg gerichtet werden.

Für junge Umwelt- und Naturschützer hat die Bewerbungsfrist für den **Alfred-Hundrieser-Umwelt-Förderpreis** begonnen. Der Preis richtet sich ausschließlich an Kinder und Jugendliche und kann für verschiedenste Ideen und Projekte verliehen werden – Hauptsache, sie werden im Landkreis Oberhavel umgesetzt. Dabei gibt es ganz unterschiedliche Ansätze: Sie reichen von Maßnahmen zum Schutz von Tieren und Pflanzen über Verbesserungsideen für Luft, Wasser, Boden, Wohngebiete oder ganze Landschaften bis hin zu Untersuchungs- und Aufklärungsarbeit zu Umweltthemen. Selbst Bewerbungen in künstlerischer Form sind willkommen. Die Auszeichnung ist mit bis zu 2.000 Euro dotiert. Teilnahmeberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die sich für die Umwelt engagieren, egal ob einzeln, im Klassenverband oder in anderen Gruppen. Die Bedingung: Sie müssen im Landkreis Oberhavel wohnen oder hier zumindest eine Kinder- oder Bildungseinrichtung besuchen und sich hier für Belange des Umwelt- und Naturschutzes einsetzen. Die vom Einreicher unterschriebenen Vorschläge können bei der Kreisverwaltung Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg mit dem Vermerk „Umwelt-Förderpreis“ eingereicht werden. Die Bewerbungen sollten möglichst detailliert, mit Bildern und auch mit Darstellungen von konkreten positiven Auswirkungen zugunsten der Umwelt eingereicht werden, aber nicht mehr als zehn DIN-A4-Seiten umfassen. Eigenbewerbungen sind hier ausgeschlossen.

Auch der Wettbewerb um den **Lothar-Ebner-Innovationspreis** Oberhavel 2022 ist gestartet: Bereits zum 20. Mal werden kreative, innovative und für die Praxis taugliche Ideen gesucht. Sie sollten ihren Ursprung in Oberhavel haben und nicht länger als vier Jahre zurückliegen. Auch Gründungsvorhaben aller Branchen können aktiv an der Ausschreibung teilnehmen. Bewerben können sich Unternehmen, private Tüftler, Teams sowie Bildungs-



und Forschungseinrichtungen. Gestiftet wird der mit maximal 4.000 Euro dotierte Lothar-Ebner-Innovationspreis Oberhavel vom Landkreis Oberhavel und vom Mittelstandsverband Oberhavel e.V. (MVO). Wichtige Kriterien für die Auswahl der Preisjury sind der Bezug zur Praxis und die Umsetzbarkeit. In die engere Wahl kommen Produkte, Verfahren, Prozesse, Dienstleistungen und Gründungen, die nachvollziehbar realisierbar erscheinen. Dabei wird auch berücksichtigt, inwieweit die Entwicklung zur Stärkung der Wertschöpfungskette der Region beitragen kann. Unter dem Stichwort „Innovationspreis 2022“ können die ausgefüllten Bewerbungsbögen an die WInTO GmbH, Neuendorfstraße 20 b in 16761 Hennigsdorf gesendet werden. Die Anmeldeunterlagen stehen unter www.oberhavel.de/Foerderung-von-Innovation zum Download bereit.

Einzelpersonen oder Initiativen in Oberhavel können sich außerdem wieder um den Ehrenpreis für **Toleranz und Zivilcourage** bewerben. Die Auszeichnung, vom Kreistag im Jahr 2018 initiiert, wird in diesem Jahr zum fünften Mal vergeben. Die Auszeichnung ist mit einem Preisgeld von bis zu 2.000 Euro dotiert. Sie kann an Einzelpersonen oder Gruppen verliehen werden, die in besonderer Weise Zivilcourage bewiesen haben. Eigenbewerbungen sowie Vorschläge Dritter sollten auf dem vorgesehenen Vordruck mit einer kurzen Begründung und dem Vermerk „Zivilcourage“ an den Landkreis Oberhavel, Fachdienst Integration, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg gerichtet werden.

Über die Verleihung der Preise entscheidet jeweils eine mehrköpfige Jury. Sie bewertet die Bewerbungen und legt die Preisträger fest. Weitere Informationen sind unter www.oberhavel.de verfügbar. Die Richtlinien können unter www.oberhavel.de/preise eingesehen werden.

Nichtamtlicher Teil**Die Stadtverwaltung Oranienburg im Überblick****Postanschrift:**

Schloßplatz 1
16515 Oranienburg
(03301) 600 5
info@oranienburg.de, www.oranienburg.de

Sprechzeiten Bürgeramt:

Montag: 09.00 – 14.00 Uhr
Dienstag: 09.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch: 09.00 – 14.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 07.00 – 12.00 Uhr

Sprechzeiten Kita- und Schulverwaltung:

Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr

Bürgermeister, Dezernat I**Alexander Laesicke**

– Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit 600 6012
– Gleichstellungsbeauftragte/r 600 606
– Personalrat 600 620
– Behindertenbeauftragte/r 600 6013
– Datenschutzbeauftragte/r 600 682

Dezernat II – Finanzen und Zentrale Dienste**Christoph Schmidt-Jansa**

– SB Controlling 600 8265
– SB Beteiligungscontrolling 600 607
– Haupt- und Personalamt 600 611
– Organisationsmanagement 600 6086
– Personalmanagement 600 613
– Zentrale Dienste inkl. Zentrale Vergabestelle 600 612
– Amt für Digitales 600 8150
– SB strategische IT, eGovernment 600 6088
– IT-Koordinator Schulen 600 6089
– operative Informationstechnik 600 616
– Finanzwesen 600 8260
– Haushaltswesen inkl. Anlagenbuchhaltung 600 661
– Kasse 600 665
– Steuerwesen 600 672
– Geschäftsbuchhaltung 600 8103
– Vollstreckung 600 668
– Rechtsamt inklusive Versicherungsangelegenheiten 600 681

Dezernat III – Stadtentwicklung**Frank Oltersdorf**

– GIS-Administrator 600 789
– SB Klimaschutz- und Mobilitätsmanagement 600 7550
– Bauverwaltungsamt 600 6017
– Entwässerungsbetrieb Oranienburg 600 6017
– Haushalt/Fördermittel 600 644
– Erschließung 600 777
– Stadtplanungsamt 600 730
– vorbereitende Bauleitplanung 600 769
– verbindliche Bauleitplanung 600 769
– Amt für Grundstücks- und Gebäudewirtschaft 600 781
– Liegenschaften 600 785
– infrastrukturelle Bewirtschaftung 600 787
– Hochbau 600 752
– Tiefbauamt 600 730
– Straßen- und Brückenbau 600 774
– Straßenunterhaltung 600 7310
– Stadthof 204417
– Grün- und Spielanlagen, Baumschutz, Friedhöfe 600 775
– Amt für Wirtschaftsförderung 600 6015

Dezernat IV – Bürgerdienste**Stefanie Rose**

– Ordnungsamt 600 691
– Ordnungsangelegenheiten, Zentrale Bußgeldstelle 600 695
– Bürgeramt 600 640
– Standesamt 600 692
– Amt für Brandschutz 586420
– Kampfmittel 600 6592
– Amt für Bildung und Soziales 600 701
– Schulverwaltung 600 745
– Kitaverwaltung 600 710
– Bibliothek 600 8650
– Wohngeld/Wohnungswesen 600 760
– Gemeinwesen, Jugend, Senioren und Sport 600 706

Ende des nichtamtlichen Teils